



Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 03.06.2008

Lesefassung

Stand: 20.12.2025

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) [a.F.] und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 03.06.2008 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.12.2005, geändert am 12.04.2006, beschlossen:

[Text der (letzten) Änderungssatzung vom 11.12.2025:

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 11.12.2025 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.08.2010, 21.11.2011, 19.12.2012, 21.11.2016, 01.11.2021 und 17.12.2024 beschlossen:]

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Anlagenbezogene öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ (im Folgenden: AZV) betreibt zur Beseitigung des anfallenden Abwassers eine anlagenbezogene öffentliche Einrichtung.

Daneben betreibt der AZV eine weitere anlagenbezogene öffentliche Einrichtung zur Entsorgung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken, auf denen Schmutzwasser über derartige Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgt wird. Diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden, sondern einer gesonderten Satzung des AZV über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leistungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder die über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, sind damit nicht Bestandteil dieser Abwassersatzung; sie gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter den vorherigen Satz fallenden entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 einschließlich der Anschlusschächte; der Anschlusschacht wird durch den AZV einen Meter nach der ersten Grundstücksgrenze errichtet und ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 63 Absätze 5 und 6 SächsWG [a.F.; jetzt generell geregelt in § 50 SächsWG n.F.] zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Anschlusspflicht.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung, z. B. einen Erschließungsvertrag, geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung können die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen

seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammbewertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle), Glas und Kunststoffe;
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) bzw. des Merkblattes ATV-DVWKM 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Absatz 6 SächsWG [a.F. / jetzt etwa geregelt in § 50 Abs. 3 ff. SächsWG n.F.] bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Absatz 2 SächsWG [a.F. / jetzt etwa in § 7 SächsWG n.F. geregelt]).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der AZV kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. Seite 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. Seite 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG [a.F. / jetzt etwa geregelt in § 95 SächsWG n.F. i.V.m. § 93 WHG] verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 3 bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Der AZV kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 34 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutz- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:

1. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlägen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik und Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regelungen der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Absatz 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Nachweise über die Leerung und Reinigung im Sinne des Satz 2 sind dem AZV vorzulegen.
- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Darüber hinaus kann der AZV auch Abwasserhebeanlagen (Pumpenanlagen) auf seine Kosten herstellen, wenn die Kosten einer Herstellung der Entwässerung im Freispiegelkanal außer Verhältnis zum dazu erforderlichen Aufwand stehen würden; für die Herstellung des Elektrizitätsanschlusses für die Abwasserhebeanlagen (Pumpenanlagen) ist der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete verantwortlich und trägt die Kosten der Herstellung.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Absatz 2 Sächsische Bauordnung). § 14 gilt entsprechend.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstaubene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil - Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Beitrag Schmutzwasserbeseitigung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf 14.645.831 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Absatz 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Absatz 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn [es] die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Absatz 1. Voraussetzung ist, dass das Schmutzwasser behandelt wird und die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Absatz 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 31).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserbeseitigung gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplan, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Absatz 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoß nach § 90 Absatz 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in den Fällen des § 29 Absätze 2 und 3; § 31 Absatz 5 i. V. m. § 29
Absätze 2 und 3 0,2
2. in den Fällen des § 29 Absatz 4; § 31 Absatz 5 i. V. m. § 29 Absatz 4 0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 30 1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,0
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 3,5
9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss
hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Absatz 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die in Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist dies gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Absatz 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 - 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30 Kirchen und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 - 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (gemäß § 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Absatz 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß und mindestens 2 weiteren Geschosse, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Absatz 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoß, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Absätze 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages

§ 32 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Absatz 1 zugrunde lagen, geändert haben;

4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird
oder
 5. ein Fall des § 26 Absatz 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1, Ziffer 2., 4. und 5., bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Absatz 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 33 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 34 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,38 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserbeseitigung:
1. in den Fällen des § 21 Absatz 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
 2. in den Fällen des § 21 Absatz 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann;
 3. in den Fällen des § 21 Absatz 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
 4. in den Fällen des § 21 Absatz 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
 5. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
 6. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Ziffer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der AZV Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Absatz 2).

§ 36 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die erste Hälfte des Abwasserbeitrags wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, die zweite Hälfte ein Jahr und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids.

- (2) Bei Grundstücken, für die eine Vorauszahlung nach § 37 erhoben wurde, wird die aufgrund der Festsetzung des Abwasserbeitrags noch zu leistende Zahlung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Übersteigt die nach Satz 1 noch zu leistende Zahlung die erste Hälfte des Abwasserbeitrags, wird der die erste Hälfte des Abwasserbeitrags übersteigende Betrag erst ein Jahr und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Fällen nach den Festlegungen der Abgabenordnung der Abwasserbeitrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (4) In Ausnahmefällen ist die Gewährung einer über die Regelung nach Absatz 1 hinausgehenden Ratenzahlung möglich. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages des betreffenden Grundstückseigentümers, in dem die Notwendigkeit einer solchen Regelung belegt ist.

§ 37 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der AZV kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Absatz 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung erheben in Höhe von 70 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziffer 1 kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag für ein Grundstück nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 Satz 2 entsprechen. Die Vorauszahlung kann in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben werden.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 38 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von § 20 Absatz 1, § 21 Absätze 1 - 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Absatz 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 39 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Absatz 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung. Der AZV erhebt Grundgebühren für die fixen Vorhaltekosten. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Der AZV kann für die Person des Gebührenschuldners der Niederschlagswassergebühr (§ 48) auf Antrag Ausnahmen bei geänderten Umständen zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Grundstückseigentümer während des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) wechselt und sich der Veräußerer und der Erwerber des Grundstücks über die Person des Gebührenschuldners einig sind. Der Antrag ist schriftlich und spätestens einen Monat nach dem Eintreten des ändernden Umstandes zu stellen.

2. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigung

§ 42 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 44 Absatz 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Absatz 4) bemisst sich die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 43 Grundgebühren bei der Schmutzwasserbeseitigung

Für die fixen Vorhaltekosten der Schmutzwasserbeseitigung erhebt der AZV unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme monatliche Grundgebühren.

§ 44 Abwassermenge bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 51 Absatz 2) gilt im Sinne von § 42 Absatz 1 als angefallene Schmutzwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Absatz 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Sofern keine Messeinrichtung vorhanden oder die Installation einer Messeinrichtung technisch nicht durchführbar ist, wird die Abwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung eines Wasserverbrauches von 32 m³ pro Person und Jahr ermittelt.

§ 45 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Nach § 44 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt. Der Nachweis ist nur mittels einer geeichten Wassermesseinrichtung dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dabei kann nur ein Sanitärinstallationsunternehmer den Einbau vornehmen, der in einem Installateurverzeichnis gelistet ist. Die Absetzung der von der Wassermesseinrichtung jährlich gemessenen Menge erfolgt dann bis zum Ablauf der Eichfrist.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ebenfalls durch Messungen einer besonderen Wassermesseinrichtung erbracht werden. Die Regelungen des Absatz 1 gelten entsprechend. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Wassermesseinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen,
Ziegen und Schweinen 18 Kubikmeter/Jahr
und
 2. je Viecheinheit Geflügel 3,5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I

1991 S. 230), zuletzt geändert am 20.12.2001 (BGBl. I 2001, S. 3794) in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 44 abgesetzt.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Die Kosten für den Einbau der Wassermesseinrichtung zum Nachweis der absetzbaren Menge trägt der Gebührenschuldner.

§ 46 Höhe der Abwassergebühren für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Grundgebühren je Monat

Die Grundgebühr für den Anschluss an Kanäle und Klärwerke des AZV wird nach der Größe des an dem angeschlossenen Grundstück anliegenden Wasserzählers berechnet.

Sie beträgt pro Anschlussleitung

bei einem Wasserzähler Q ₃ _4	12,10 EUR pro Monat
Q ₃ _10	29,10 EUR pro Monat
Q ₃ _16	48,40 EUR pro Monat
Q ₃ _25	242,20 EUR pro Monat
Q ₃ _100	484,40 EUR pro Monat

Ist für das angeschlossene Grundstück kein Wasserzähler installiert, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Zählergröße Q₃_4.

- (2) Die Abwassergebühren betragen je m³ Schmutzwasser, das in Kanäle des AZV eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,94 EUR.
- (3) Wird bei der Planung der öffentlichen Kanalisation durch den AZV aufgrund unverhältnismäßig hoher Erschließungskosten für Grundstücke, die nicht im natürlichen Gefalle zu entwässern sind, eine Hebeanlage (Hauspumpanlage) zum Einsatz gebracht, so werden dem Gebührenschuldner die Energiekosten (nach geltendem Tarif) zur Betreibung der Hebeanlage mit der Jahresendabrechnung verrechnet.

Für die ordnungsgemäße Betreibung der Hauspumpanlage ist der Hauseigentümer verantwortlich. Anfallende Havariekosten werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserbeseitigung

§ 47 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Für Abwasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung abfließt, bemisst sich die

Niederschlagswassereinleitgebühr nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche. Maßgeblich ist die Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser über eine Anschlussleitung oder in sonstiger ortsrechtlich vorgesehener Art und Weise der Abwasseranlage zugeführt wird. Entscheidend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Entscheidend für die Bestimmung der bebauten und befestigten Grundstücksfläche sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum); der AZV kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich die bebaute und befestigte Grundstücksfläche im Veranlagungszeitraum erheblich ändert. Der Antrag ist schriftlich und spätestens einen Monat nach der Änderung der bebauten und befestigten Grundstücksfläche zu stellen.

§ 48 Höhe der Abwassergebühren für die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine jährliche Benutzungsgebühr von 1,07 EUR pro m² befestigter angeschlossener Grundstücksfläche entsprechend § 47 erhoben.

4. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 49 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden derzeit nicht erhoben.

§ 50 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden derzeit nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge derzeit nicht erhoben werden.

5. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 52 Vorauszahlungen und Bearbeitungsgebühr

- (1) Jeweils zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/6 der Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist diese aufgrund veränderter Umstände nicht geeignet, oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschuld geschätzt.

- (2) Für zusätzliche Aufwendungen auf Kundenwunsch, wie beispielsweise Bescheidkorrekturen oder die erneute Übersendung von Bescheiden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 8,00 EUR je Bescheid erhoben.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 53 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben.
Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzugeben.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzugeben:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 44 Absatz 1 Nummer 2);
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Absatz 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 44 Absatz 1 Nummer 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 54 Haftung des AZV

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 55 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schulhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt;
 2. entgegen § 6 Absatz 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 7 Absatz 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind.
 5. entgegen § 7 Absatz 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Absatz 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt;
 10. entgegen § 16 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

11. entgegen § 16 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 19 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Absatz 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I 1994, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.12.2005, geändert am 12.04.2006, außer Kraft.

Lauta, den 03.06.2008

Ruhland

Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.